

Satzung des Vereins "Funchor"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahr 2019 gegründet. Der Chor führt den Namen „Funchor“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ebersberg eingetragen werden und nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e. V.“ zu seinem Namen führen. Sitz des Vereins ist Vaterstetten.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege wertvoller Chormusik in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr 2019 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger als ausübende und beitragszahlende Mitglieder.
- (3) Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt in Textform.
- (2) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand nach vorheriger Zustimmung durch die musikalische Chorleitung.
- (3) Über die Aufnahme als passives Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) wenn ein Mitglied seinen Austritt gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat vor Fälligkeit des nächsten Mitgliedsbeitrages.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) wenn ein passives Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist;
 - d) durch das Ableben. Hierbei erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.
- (2) Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn ein Mitglied gegen die Satzung, bestehende Ordnungen, Ziele oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände schuldhaft schwer verstoßen hat oder dem Ansehen des Chores schadet;
 - b) wenn ein aktives Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist;
 - c) wenn ein aktives Mitglied trotz wiederholter Aufforderung ohne zwingenden Grund an musikalischen Aktivitäten nicht teilnimmt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Begründung der Entscheidung auf Ausschluss ist dem Betroffenen in Textform zuzustellen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann binnen Monatsfrist ab Zugang der Mitteilung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück. Sie sind verpflichtet, sämtliche im Eigentum des Vereins stehende und an sie ausgehändigte Sachen, insbesondere Noten, zurückzugeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, Sach- und Dienstleistungen des Vereins zu nutzen und Angebote wahrzunehmen, die sich durch dessen Zugehörigkeit zu einer Spitzenorganisation, insbesondere zu Verbänden, ergeben.
- (2) Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes aktive und passive Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt, die nicht Teil der Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen abweichend von der Beitragsordnung andere Beiträge festsetzen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn es durch die Mitgliederversammlung abberufen wird oder wenn es sein Amt niederlegt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen.
- (6) Der Vorstand hat alle laufenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.

§ 12 Chorleitung

- (1) Die Chorleitung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Chorleitung obliegt die künstlerische Leitung des Chores. Die Chorleitung ist verpflichtet, das Können der Mitglieder in den Proben nach Kräften zu fördern und die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Über eine Beendigung der Zusammenarbeit mit der Chorleitung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie hat jedoch in jedem Fall alle zwei Jahre stattzufinden.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Grund kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden in Textform beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme von Geschäftsberichten und der Jahresabrechnung,
 - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - c) die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Chorleitung,
 - d) die Entscheidung über Einsprüche zum Mitgliederausschluss,
 - e) die Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über den Anschluss an Verbände,
 - g) den Beschluss der Beitragsordnung,
 - h) die Wahl und Entlastung von Rechnungsprüfern sowie
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in Textform eingehen, sofern in der Einladung keine andere Frist bestimmt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Die Jahresabrechnung muss, bevor eine Entlastung erteilt wird, durch mindestens ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied geprüft worden sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (8) Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Wird in einer Abstimmung keine einfache Mehrheit erreicht, so genügt in einer Wiederholung der Abstimmung die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins benötigen jedoch zu ihrer Annahme stets eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder in Textform zu versenden.
- (10) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann über Internet/E-Mail abgehalten werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann über Internet/E-Mail abgehalten werden, es sei denn, ein persönliches Treffen wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen 1 Woche nach erfolgter Einladung beim Vorsitzenden in Textform beantragt.

§ 14 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Chor kann kooperatives Mitglied in einem Dachverband werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§52 AO Abs. 2, Nr. 25). Die Auswahl eines solchen Empfängers erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 18.11.2019 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.